

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Zwei Jahre nach dem Neonazi-Überfall in Leipzig-Connewitz:  
Stand der Aufklärung der Hintergründe und der strafrechtlichen  
Verfolgung der Täter sowie Schlussfolgerungen der Staatsregierung**

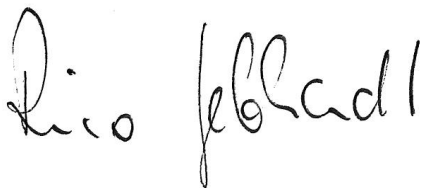
### Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Landtag ausführlich über den Stand, veranlasste Maßnahmen und die Ergebnisse bei der Aufarbeitung, der strafrechtlichen Verfolgung und der anderweitigen rechtlichen Ahndung des rechtsmotivierten Überfalls am 11. Januar 2016 im Leipziger Stadtteil Connewitz und der daran beteiligten Personen zu informieren und dazu insbesondere umfassend darzustellen:

1. die bislang erzielten Erkenntnisse zur tatsächlichen Anzahl mutmaßlich tatbeteiligter Personen, inklusive solcher Personen, die sich der Umschließung durch Polizeikräfte und der anschließenden Festnahme entziehen konnten;
2. die bislang erzielten Erkenntnisse über Planungsschritte und etwaige arbeitsteilige Vorbereitungshandlungen im Vorfeld der Tat, wie zum Beispiel das Ansprechen und die Einbeziehung möglicherweise an einer Beteiligung interessierter Personen, die Auswahl, Festlegung und Bekanntgabe von Vorabtreffpunkten, das Verbreiten entsprechender Aufrufe, die Auswahl von Abstellorten für Pkws, möglicherweise vorgenommene Ausspähhandlungen sowie die Anleitung und Kommandierung der Tätergruppe im Tatortbereich;

Dresden, den 12. Januar 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

3. die bislang erzielten Erkenntnisse zu Vorbildnahmen an anderen versuchten oder durchgeführten Tathandlungen oder entsprechenden Versuchen, Konfrontationen mit dem (vermeintlichen) politischen Gegner und/oder anderen Feindbild-Gruppen herbeizuführen, beispielsweise aus Anlass, im Umfeld oder im Nachgang von Versammlungen „Legidas“, „Pegidas“ sowie der „Offensive für Deutschland“ (OfD);
4. die bislang erzielten Erkenntnisse über den organisatorischen Hintergrund der Beschuldigten bzw. der mutmaßlich tatbeteiligten Personen, insbesondere deren Vernetzung mit oder Verankerung und Mitgliedschaft in bestimmten rechten, rechtsextremen, neonazistischen Strukturen oder auch anderweitig gewaltorientierten Vereinigungen, etwa Hooligan-Gruppierungen;
5. die bislang erzielten Erkenntnisse insbesondere über den organisatorischen Hintergrund von Personen, die mutmaßlich an der Vorbereitung der Tat beteiligt waren bzw. – auch unabhängig von einer tatsächlichen Tatbeteiligung – Kenntnisse vom oder Einfluss auf den beabsichtigten Tatverlauf hatten;
6. die bislang erzielten Erkenntnisse insbesondere über den organisatorischen Hintergrund von Personen, die dazu aufgerufen, andere aufgeforderte oder sich miteinander verabredet haben, verbotene Gegenstände – z.B. Waffen, Pyrotechnik, Vermummungsmaterial – mitzuführen;
7. die bislang erzielten Erkenntnisse insbesondere über den organisatorischen Hintergrund solcher mutmaßlich tatbeteiligten Personen, die als Rädelsführer infrage kommen oder als solche identifiziert werden konnten;
8. die bislang erzielten Erkenntnisse im Hinblick auf vormals nicht bekannte bzw. nicht als solche erkannte rechte, rechtsextreme, neonazistische und/oder Hooligan-Gruppierungen, die sich im Zuge der bisherigen Ermittlungen ergaben;
9. die bislang erzielten Erkenntnisse und ggf. geänderten Einschätzungen in Bezug auf eine mögliche Fortexistenz der Gruppierung „Scenario Lok“ sowie zu einer möglichen rechtsextremistischen Charakteristik oder Zielsetzung des „Imperium Fight Team“;
10. die im Zuge der polizeilichen Ermittlungsarbeit ergriffenen aufbauorganisatorischen Maßnahmen, beispielsweise durch die Bildung einer Ermittlungsgruppe, deren Arbeitszeitraum und ihren Kräfteansatz;
11. die Anzahl zwischenzeitlich namhaft gemachter Tatverdächtiger bzw. Beschuldigter, die sich der Umschließung durch Polizeikräfte und der anschließenden Festnahme entziehen konnten, deren Herkunft (Bundesland und Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) und ggf. Zuordnung zu bestimmten rechten, rechtsextremen, neonazistischen und/oder Hooligan-Gruppierungen;
12. die Anzahl der Beschuldigten, die formell zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung vorgeladen wurden, und die Anzahl bislang tatsächlich durchgeführter Beschuldigtenvernehmungen;

13. die Anzahl der Beschuldigten, die freiwillig eine Speichelprobe abgegeben hat, gegen die eine Entnahme von DNA-Proben und/oder die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung angeordnet wurde sowie der Anteil dementsprechend bislang tatsächlich umgesetzter Anordnungen;
14. die Anzahl und Art der im Tatzusammenhang sichergestellten Gegenstände (z.B. Wurfgeschosse) und der Anteil solcher Gegenstände, die auf daktyloskopische und/oder biologische Spuren untersucht wurden;
15. die Anzahl und Art sichergestellter Waffen (z.B. Schlagstöcke, Äxte, mit Nägeln versehene Zaunlatten, verbotene pyrotechnische Erzeugnisse aller Art), der Anteil der davon auf daktyloskopische und/oder biologische Spuren untersuchten Gegenstände sowie der Anteil der untersuchten Gegenstände, der Beschuldigten individuell zugeordnet werden kann;
16. die Anzahl sichergestellter Mobiltelefone und anderer Kommunikationsgeräte und/oder Datenträger, der Anteil bislang tatsächlich ausgelesener und insoweit inhaltlich gesicherter Daten, beim Auslesen ggf. geltende Beschränkungen zum Erhebungszeitraum sowie der Stand der Auswertung der gewonnenen Daten;
17. die Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die ursprünglich 215 tatverdächtigen Personen nach ihrer Festnahme und vor der Entlassung aus der Gefangenenansammelstelle ihre Mobiltelefone und/oder andere Kommunikationsgeräte aktiv nutzen konnten;
18. der Umfang erhobener Verkehrsdaten (Funkzellendaten) und der Anteil davon für das hier gegenständliche Ermittlungsverfahren benötigten Datensätze sowie ggf. darüber hinaus gewonnene Anhaltspunkte zur Beteiligung von Beschuldigten an weiteren Straftaten;
19. die ergriffenen Maßnahmen, um festzustellen oder auszuschließen, dass Behörden und/oder Beamte, inklusive szenekundigen Beamten (SKBs), im Vorfeld tatbezogene Erkenntnisse erlangten;
20. die bisherigen Fälle, in denen eine vorgeworfene Tatbeteiligung in einem gerichtlichen Strafprozess anklagegegenständlich war oder ist sowie die Anzahl bisheriger Verurteilungen, denen eine nachgewiesene Tatbeteiligung zugrunde liegt, und des jeweils verhängenen Strafmaßes;
21. die nach dem Überfall getroffenen Vorkehrungen und ergriffenen Maßnahmen, um künftigen derartigen massiven Ausschreitungen und Gewalttaten rechtzeitig vorzubeugen und sie gegebenenfalls bereits im Vorfeld wirksam zu verhindern.

## **Begründung:**

Am 11. Januar 2016 sammelten sich im Stadtteil Leipzig-Connewitz parallel zum zeitgleich stattgefundenen Legida-Aufmarsch rund 250 Personen in der Absicht, Einrichtungen und Personen der dort verankerten alternativen Szene, d.h. des (vermeintlichen) politischen Gegners anzugreifen. Im Bereich Wolfgang-Heinze-Straße wurden Wohnhäuser, Ladeneinrichtungen und Pkws teils unter Zuhilfenahme von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen sowie unter Abbrennen bzw. Zünden offenkundig nicht zugelassener pyrotechnischer Erzeugnisse attackiert. Dabei entstand ein erheblicher Sachschaden im sechsstelligen Bereich.

Im Anschluss gelang es der Polizei im Bereich Auerbachstraße, 215 Personen zu umschließen, bei denen der Verdacht besteht, sich an den unmittelbar vorangegangenen Ausschreitungen beteiligt zu haben. Gegen sie wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB eingeleitet. Soweit bekannt, waren die mutmaßlich beteiligten Personen schwerpunktmäßig aus Sachsen, aber auch aus weiteren Bundesländern angereist. Sie können teils neonazistischen Strukturen, teils gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Fußballfanszenen, teils auch beiden zugeordnet werden. Medienberichten zufolge befinden sich unter den Beschuldigten auch Mitglieder der mutmaßlichen terroristischen Vereinigung „Gruppe Freital“ sowie der kriminellen Vereinigung „Freien Kameradschaft Dresden“.

Der Fall erhielt – auch ausgehend von der tatsächlichen Gefahrenlage, die sich für Anwohner\*innen, Gewerbetreibende und Passant\*innen im Tatortbereich ergab – erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit. Im Nachgang waren durch die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten zuständigen Behörden und Stellen unter anderem im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen keine weitergehenden Ergebnisse der Untersuchungen zu diesem Fall vorgelegt worden.

Die Antragstellerin hatte in der Antragsbegründung zu dem auf das gleiche Thema gerichteten Antrag, Drs. 6/8132, ihr Unverständnis zum Ausdruck gebracht. Die Fraktion DIE LINKE sieht auch im Hinblick auf die Tragweite des Falles den Landtag unverändert in der unmittelbaren politischen Verantwortung, für die gebotene öffentliche Aufklärung und Aufarbeitung des Neonazi-Überfalls in Leipzig-Connewitz zu sorgen. Soweit Presseberichten zufolge Aspekte dieser Tat inzwischen in öffentlichen Hauptverhandlungen erörtert wurden und nach den jüngsten Medienberichterstattungen nunmehr – zwei Jahre nach der Tat – „aktuell 51 Anklagen gegen 100 Beschuldigte, so Staatsanwältin Jana Friedrich“ (<http://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Nach-Ueberfall-auf-Connewitz-Anklagen-gegen-100-Rechtsextreme-und-Hooligans>) vorliegen, geht die Fraktion DIE LINKE. davon aus, dass eine Unterrichtung der Staatsregierung an den Landtag zu den beantragten Berichtsgegenständen nunmehr nicht mehr grundsätzlich unter Hinweis auf anhaltende Ermittlungen bzw. deren Gefährdung versagt werden kann.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Ermittlungen im Wesentlichen abgeschlossen und zu inhaltlichen Feststellungen auch in Bezug auf die weiteren Tathintergründe gelangt sind, die auch außerhalb der nunmehr laufenden strafrechtlichen Verfahren in rechtlicher zulässiger Weise öffentlich mitgeteilt werden können.

Mit dem Antragsbegehren soll die Staatsregierung daher in die Pflicht genommen werden, umfassend über den Stand, die Maßnahmen und die Ergebnisse der Aufarbeitung der Ereignisse und die strafrechtliche Verfolgung sowie weitere ordnungsrechtliche Ahnung der am Überfall Beteiligten zu informieren. Hierzu zählt auch darzulegen, wie und mit welchen geeigneten Maßnahmen die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden zukünftig auf festzustellende Radikalisierungen der extremen Rechten und eine nicht länger hinnehmbare „neue Qualität“ solcher Art von Gewaltstraftaten zu reagieren gedenken sowie welche konkreten Vorkehrungen hierzu getroffen bzw. zu treffen beabsichtigt sind.